



Hinweise für Behörden zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr

1. Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei der Länder und Zivilschutz

Einrichtungen der Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei der Länder und des Zivilschutzes sind gemäß § 26 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten berechtigt, ohne betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis nach § 3 BtMG am Betäubungsmittelverkehr teilzunehmen.

Sie können beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Bundesopiumstelle eine Bescheinigung zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr gem. § 4 Abs. 2 BtMG mit der Zuweisung einer Betäubungsmittelnummer (BtM-Nr.) beantragen.

Das Betäubungsmittelrecht schreibt nicht vor, dass Einrichtungen der genannten Behörden zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr eine BtM-Nr. benötigen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass bei Schnittstellen zum zivilen Bereich die Zuweisung einer solchen BtM-Nr. für die Beteiligten am Betäubungsmittelverkehr aus logistischen Gründen dienlich zu sein scheint.

Für die Zuweisung einer BtM-Nr. sind folgende Angaben zweckmäßig:

- Angabe der genauen Bezeichnung der Behörde und Anschrift mit Ansprechpartner, Telefonnummer, ggf. Faxnummer und Emailadresse auf einem Kopfbogen der Behörde
- Angaben zu Zweck und Umfang des beabsichtigten Betäubungsmittelverkehrs
- Angaben zu Herkunft und Verbleib sowie Art der Betäubungsmittel
- Unterschrift des Leiters der Organisationseinheit oder Dienststelle

2. Bundes- und Landesbehörden

Soweit es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, sind Bundes- und Landesbehörden von der Erlaubnispflicht nach § 3 BtMG für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr befreit (§ 4 Abs. 2 BtMG).

Gemeint sind hier insbesondere die an der Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs beteiligten Justiz-, Polizei-, Zoll- und Bundespolizeibehörden, sowie die mit der Überwachung des Arzneimittelverkehrs befassten Behörden. Die Vorschrift findet auch Anwendung auf Veterinärbehörden des Bundes und der Länder, soweit diese öffentlich-rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten durchführen.

Die Ausnahmenvorschrift nach § 4 Abs. 2 BtMG gilt nicht für den Bereich Forschung und Lehre (s. hierzu auch Nr. 2.2 des Berichts der Bundesregierung über die Erfahrung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts – Bundestagsdrucksache 10/843 S. 11). Hierfür ist stets ein Antrag auf Erlaubnis nach § 3 BtMG erforderlich und kann unter Verwendung der entsprechenden Formulare auf der Homepage des BfArM,

Bundesopiumstelle erfolgen; auch eine Abgabe aus der Behörde heraus ist in der Regel erlaubnispflichtig nach § 3 BtMG.

Für den Bereich der hoheitlichen Aufgaben kann beim BfArM, Bundesopiumstelle eine Bescheinigung zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr gemäß § 4 Abs. 2 BtMG mit der Zuweisung einer Betäubungsmittelnummer beantragt werden.

Von der Behörde sind auf einem Kopfbogen, ggf. im Rahmen einer Anfrage, folgende Angaben zweckmäßig:

- Angabe der genauen Bezeichnung der Behörde und Anschrift mit Ansprechpartner, Telefonnummer, ggf. Faxnummer und Emailadresse auf einem Kopfbogen der Behörde
- Angaben zu Zweck und Umfang des beabsichtigten Betäubungsmittelverkehrs
- Angaben zu Herkunft und Verbleib sowie Art der Betäubungsmittel
- Unterschrift des Leiters der Organisationseinheit oder Dienststelle

3. Kommunale Behörden

Kommunale Behörden benötigen zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 3 BtMG, da die Ausnahmeregelungen des § 26 und § 4 Abs. 2 BtMG nicht gelten.

3.1 Kommunale Veterinärbehörden

Die Betäubung und Tötung von Tieren im Rahmen der Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bei der Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten ist Bestandteil der dienstlichen Aufgaben von Veterinärbehörden. Diese Aufgaben erfüllen keinen therapeutischen Zweck, weshalb die Ausnahme von der Erlaubnispflicht für tierärztliche Hausapotheken nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 für den Bereich der dienstlichen Tätigkeit kommunaler Behörden nicht geltend gemacht werden kann.

Der Bezug von Arzneimitteln bzw. BtM durch Veterinärbehörden wird durch § 47 Arzneimittelgesetz (AMG) geregelt. Eine Abgabe erfolgt an Veterinärbehörden, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bestimmt sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 AMG). Die Abgabe an Tierärzte im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke wird hiervon unterschieden (§ 47 Abs 1 Nr. 6 AMG).

Ausschließlich eine Erlaubnis nach § 3 BtMG gestattet die Teilnahme kommunaler Veterinärbehörden am Betäubungsmittelverkehr, auch im Rahmen der Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen.

Aus den genannten Gründen betrachtet das BfArM, Bundesopiumstelle die Anzeigen kommunaler Veterinärbehörden nach § 4 Abs. 3 BtMG als Anträge gem. § 7 BtMG zur Teilnahme am BtM-Verkehr zum Zwecke der Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen.

Von der Behörde ist ein Antrag auf Erlaubnis nach § 3 BtMG zu stellen. Dies kann formlos auf einem Kopfbogen mit Angaben gemäß § 7 BtMG erfolgen, d.h.:

- Angabe der genauen Bezeichnung der Behörde und Anschrift mit Ansprechpartner, Telefonnummer, ggf. Faxnummer und Emailadresse auf einem Kopfbogen der Behörde
- Angaben zu Zweck und Ziel des beabsichtigten Betäubungsmittelverkehrs
- Angaben zum Verantwortlichen für den Betäubungsmittelverkehr, Hochschulzeugnis sowie einer Erklärung analog zum [Formblatt für den BtM-Verantwortlichen](#)

- Angaben zu den benötigten Betäubungsmitteln, deren Salzen oder Zubereitungen incl. der benötigten Mengen als Jahreshöchstmenge, Arzneimittelnamen oder Konzentrationen
- Angaben zum Lagerungsort und der Sicherung entsprechend den Berechnungen des [Sicherungsrechners](#), ggf. das [Erklärungsformblatt zur Aufbewahrung geringer BtM-Mengen](#)
- Antragstellung und Unterschrift des Leiters der Organisationseinheit oder Dienststelle

4. Sonderfall Landratsamt, insbesondere als Veterinärbehörde

In einigen Bundesländern sind Landratsämter als untere Landesbehörde und nicht als kommunale Behörde tätig, aber beispielsweise für die Tierseuchenbekämpfung im Bereich des Veterinärwesens zuständig. Sofern dies im jeweiligen Landesrecht explizit so geregelt ist und belegt werden kann, sind die Behörden betäubungsmittelrechtlich den Landesbehörden gleichgestellt und entsprechend § 4 Abs. 2 BtMG von der Erlaubnispflicht befreit. Für den Bereich der konkreten hoheitlichen Aufgaben der genannten Behörden wird eine Bescheinigung ausgestellt, die berechtigt, ohne betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis nach § 3 BtMG am BtM-Verkehr teilzunehmen.

Dies ist mit Bezug auf die im jeweiligen Landesrecht geltende Zuständigkeitsnorm zusätzlich zu den Angaben unter Ziffer 2 mitzuteilen.

Sofern es sich nach jeweiligem Landesrecht um eine kommunale Behörde handelt, ist ein Erlaubnis Antrag zu stellen (s. Ziffer 3).

Gebühren

Die Gebühren berechnen sich nach der [Betäubungsmittel-Kostenverordnung \(BtMKostV\)](#). Darüber hinaus gilt zur Gebührenfreiheit insbesondere öffentlicher Einrichtungen § 8 Abs. 4 Nr. 11 Bundesgebührengesetz (BGebG).

Für Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände kann eine [Erklärung zur persönlichen Gebührenfreiheit nach § 8 BGebG](#) abgegeben werden.

Pflichten von Erlaubnisinhabern

Pflichten im Betäubungsmittelverkehr umfassen u.a. Sicherungsmaßnahmen (§ 15 BtMG), Aufzeichnungen (§ 17 BtMG), halbjährliche Meldungen und regelmäßige Inventur (§ 18 BtMG), Regelung des Abgabebelegverfahren [§ 12 BtMG und Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)], ggf. Vernichtung (§ 16 BtMG) und Mitteilung von erlaubnisrelevanten Änderungen (§ 8 Abs. 3 BtMG) sowie ggf. Regelung des grenzüberschreitenden Verkehr [§ 11 BtMG und Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)]. Formulare für Aufzeichnungen und Meldungen sowie Hinweisblätter finden sich auf der Homepage der Bundesopiumstelle.

Anfragen und Anträge sind zu richten an:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Bundesopiumstelle
Fachgebiet 83
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

btm@bfarm.de